

### **Bericht des Petitionsausschusses Nr. 2 vom 2. Februar 2010**

Der Petitionsausschuss (Stadt) hat am 2. Februar 2010 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Manfred Oppermann  
(Vorsitzender)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/200

**Gegenstand:** Beschwerde über Immissionen

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über Verschmutzungen an Häusern und im Freien befindlichen Gegenständen, die durch Immissionen eines in der Nähe gelegenen Industriebetriebs hervorgerufen worden seien. Er bemängelt das langsame und drucklose Verhalten der Aufsichtsbehörde. Außerdem bittet er um Aufklärung der Ursachen und eine umfassende Analyse der Verschmutzungen. Der Verursacher müsse die Haftung für die Schäden übernehmen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach Auffassung des Petitionsausschusses hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa alle notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung des Schadensereignisses und zur Abwehr weiterer Störungen unternommen. Unmittelbar nach dem ersten Immissionsergebnis haben Gewerbeaufsicht und die Verantwortlichen für den Immissionsschutz den Betrieb aufgesucht, um Quelle, Ursache und Ausmaß der Verschmutzungsereignisse einzugrenzen und Möglichkeiten der künftigen Vermeidung zu erörtern. Auch in der städtischen Deputation für Umwelt und Energie wurden der Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen mehrfach erörtert.

Nach den Schadensereignissen wurden Proben genommen, die auf ihre Zusammensetzung, Gefährlichkeit und Schädlichkeit hin untersucht wurden. Dabei wurde festgestellt, dass in allen Bereichen die Grenzwerte nicht überschritten wurden. Soweit ein von Betroffenen eingeholtes Gutachten eine andere Zusammensetzung der Immissionen nahe gelegt hat, hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa sich intensiv damit auseinandergesetzt. Er hat für den Petitionsausschuss nachvollziehbar dargelegt, dass die dort festgestellten Substanzen zweifellos nicht aus einem Hochofenprozess entstammen können.

Der Annahme des Petenten, Einzelereignisse würden über Mittelwertbildung hinuntergerechnet, kann der Petitionsausschuss nicht folgen. Der Nachweis der Einhaltung von Grenzwerten erfolgt nach dem bundesweit vorgegebenen Regelwerk der TA Luft.

Wegen des ihm entstandenen Schadens hat der Petent eine Regelung mit dem Verursacher getroffen. Soweit er mit der Höhe der Entschädigung nicht einverstanden ist, muss er diese Frage zivilrechtlich klären.

**Eingabe-Nr.:** S 17/211

**Gegenstand:** Beschwerde über die Umweltzone und den Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Einführung der Umweltzone. Sie sei vollkommen überflüssig. Außerdem seien unzählige Ausnahmen vorgesehen. Es könne nicht sein, dass aufgrund bundesgesetzlicher Regelungen bestimmte Fahrzeuge generell ausgenommen seien, eine Sonderregelung für Bremen nicht möglich sei, aber andererseits Bremen einseitig eine Umweltzone einführen könne. Weiter beschwert sich der Petent darüber, dass der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa im Hinblick auf die von einem Industriebetrieb ausgehenden Immissionen sehr zögerlich reagiert habe. Da hier eine Gesundheitsgefährdung vorgelegen habe, sei schnelles Handeln erforderlich gewesen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen ist das Befahren der Umweltzone nach derzeit geltendem Recht nur mit Fahrzeugen zulässig, die die entsprechenden Schadstoffgruppen erfüllen. Ihre Rechtsgrundlage findet diese Anordnung in § 40 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, wonach die zuständige Straßenverkehrsbehörde den Kraftfahrzeugverkehr nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften beschränkt oder verbietet, soweit ein Luftreinhalte- oder Aktionsplan dies vorgibt. Nach der Fünfunddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist eine Reihe von Fahrzeugen generell vom Fahrverbot ausgenommen. Darüber hinaus regelt eine Verwaltungsvorschrift des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, in welchen Ausnahmefällen Ausnahmegenehmigungen vom Fahrverbot in der Umweltzone zugelassen werden können.

Die Regelungen zur Umweltzone wurden nach ausführlicher Diskussion in dieser Legislaturperiode mehrheitlich so getroffen, wie sie heute sind. Der Petitionsausschuss sieht derzeit nicht, dass eine andere Entscheidung mehrheitlich gewollt ist.

Den Vorwurf, dass der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa den von einem Industriebetrieb ausgehenden Immissionsereignissen nur zögerlich nachgegangen sei und die bestehende Gesundheitsgefährdung der Bevölkerung nicht hinreichend berücksichtigt habe, kann der Petitionsausschuss so nicht teilen. Unmittelbar nach den ersten Immissionsereignissen haben, so die Aussage der Senatsressorts, Gewerbeaufsicht und die Verantwortlichen für den Immissionsschutz den Betrieb aufgesucht, um Quelle, Ursache und Ausmaß der Verschmutzungsereignisse einzugrenzen und Möglichkeiten der künftigen Vermeidung zu erörtern. Auch in der städtischen Deputation für Umwelt und Energie wurden der Sachverhalt und die getroffenen Maßnahmen mehrfach erörtert. Nach den Schadensereignissen wurden Proben genommen, die auf ihre Zusammensetzung, Gefährlichkeit und Schädlichkeit hin untersucht wurden. Dabei wurde festgestellt, dass in allen Bereichen die Grenzwerte nicht überschritten wurden. Soweit ein von Betroffenen eingeholtes Gutachten eine andere Zusammensetzung der Immissionen nahegelegt hat, hat der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa nachvollziehbar dargelegt, dass die dort festgestellten Substanzen zweifellos nicht aus einem Hochofenprozess entstammen können.

Soweit der Petent darüber hinaus darum bittet, ihm Betriebserlaubnisse oder Verträge zwischen der Stadtgemeinde Bremen und dem Industriebetrieb zur Kenntnis zu geben, hat er die Möglichkeit, sich unter Bezugnahme auf das Informationsfreiheitsgesetz an die jeweils zuständigen Fachbehörden zu wenden.

**Eingabe-Nr.:** S 17/249

**Gegenstand:** Übernahme eines Darlehens

**Begründung:** Der Petent begehrt von der BAglS die Übernahme eines Darlehens zur Abwendung der Zwangsversteigerung seines Hauses. Er trägt vor, die BAglS habe die Kündigung des Bankdarlehens und die jetzt drohende Zwangsversteigerung verursacht, weil sie ohne Grund für einige Monate die Ratenzahlung an die Bank eingestellt habe. Die spätere Nachzahlung der Unterkunftskosten hätte an die Bank direkt erfolgen müssen. Dies sei in der Vergangenheit auch so gehandhabt worden. Deshalb habe er darauf vertrauen dürfen, dass die BAglS auch weiterhin so verfare.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent erhält seit einigen Jahren Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Als Kosten der Unterkunft werden die Zinsen für einen Teil des Bankdarlehens und die Fixkosten für das Haus übernommen. Vor geraumer Zeit stellte die BAglS die Leistungen an den Petenten für einige Monate ein. Nach Wiederaufnahme der Zahlungen erhielt der Petent für besagten Zeitraum eine Nachzahlung, wovon die BAglS entsprechend einer Vereinbarung mit dem Petenten einen Teil unmittelbar an die Bank überwiesen hat.

Der Petent hat im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes versucht, die BAglS zur Übernahme des Darlehens zu verpflichten, um die Zwangsversteigerung abzuwenden. Das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht haben den Antrag aus für den Petitionsausschuss nachvollziehbaren Gründen abgelehnt. Diese Entscheidungen kann der Petitionsausschuss nicht aufheben oder ändern. Nach der verfassungsmäßigen Ordnung in der Bundesrepublik Deutschland ist die Rechtsprechung ausschließlich den Gerichten vorbehalten. Diese sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Deshalb können gerichtliche Entscheidungen nur von den zuständigen Gerichten und nur im Rahmen der von der Rechtsordnung dafür vorgesehenen Verfahren aufgehoben oder abgeändert werden. Der Petitionsausschuss hat in diesem Fall keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Selbst wenn die Zahlungsverzögerung an die Bank auf ein Fehlverhalten der BAglS zurückzuführen sein sollte, sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, dem Petenten zu helfen. Die bevorstehende Zwangsversteigerung beruht letztlich auf einer Entscheidung der Bank, die sich offensichtlich auch durch die Nachzahlung nicht von ihrem Entschluss hat abbringen lassen. Darauf haben aber weder die BAglS noch der Petitionsausschuss Einfluss.

**Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei zwei Enthaltungen, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/143

**Gegenstand:** Praktikantenvergütung

**Begründung:** Die Petenten bitten um Unterstützung für ihren Wunsch nach einer Vergütung eines einjährigen Praktikums in einer städtischen Klinik. Sie tragen vor, die Praktikantinnen und Praktikanten seien voll in

den Dienstplan eingebunden und unterstützten das Pflegepersonal. Deshalb sei die Zahlung eines Entgelts, das zumindest die Fahrtkosten und allgemeine Unkosten während des Praktikums umfasse, angemessen. Dies entspreche auch der Praxis in anderen Kliniken.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Auf die Petition hin wird die Gesundheit Nord als vorläufige Maßnahme damit beginnen, allen Praktikantinnen und Praktikanten im Klinikverbund Essensgutscheine zur Verfügung zu stellen. Nach Beendigung des Restrukturierungsprozesses der Gesundheit Nord ist geplant, eine einheitliche Regelung über die Bezahlung der Schülerpraktikantinnen und -praktikanten zu treffen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die von den Petenten angestrebte Aufwandsentschädigung angesichts der Vielzahl der Praktikantinnen und Praktikanten erhebliche wirtschaftliche Folgen haben wird. Außerdem wäre auch ein hoher Verwaltungsaufwand erforderlich, weil für alle Praktikantinnen und Praktikanten ein eigener Personalvorgang angelegt und eine Reihe persönlicher Angaben eingeholt werden muss. Auf der anderen Seite ist aber auch in die Überlegungen einzubeziehen, dass die Praktika im Interesse der Kliniken liegen. Nach einer Anlernphase sind die Praktikantinnen und Praktikanten in der Lage, den Pflegedienst zu unterstützen.

Der Petitionsausschuss erachtet den gewählten Weg für sachgerecht. Die Regelung steht auch im Einklang mit der Rechtslage. Die Praktikantinnen und Praktikanten der Schule für Gesundheit und Soziales absolvieren ihr medizinisches Praktikum im Rahmen ihrer Ausbildung zum Fachabitur. Grundsätzlich besteht dafür kein Anspruch auf Zahlung eines Entgelts.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/187

**Gegenstand:** Beschwerde über die BAGIS

**Begründung:** Der Petent beschwert sich über die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der BAGIS. So sei er wiederholt angemahnt worden, weil er angeblich Unterlagen nicht eingereicht habe. Über das Ergebnis der Anhörung werde er nicht informiert. In einem Fall habe man erst auf telefonische Nachfrage mitgeteilt, dass die eingereichten Unterlagen nicht ausreichten. Gesprächstermine fänden zu einem Zeitpunkt statt, an dem er seiner Arbeit nachgehe. Die Sachbearbeiterin habe ihm mündlich mitgeteilt, dass er den Termin wahrnehmen müsse, da es sich nur um eine Nebentätigkeit handele. Insgesamt herrsche grundsätzlich ein rüder und beleidigender Tonfall.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt dar:

Im Fall des Petenten kam es beim Posteingang zu einer zeitlichen Überschneidung, die mit den Arbeitsabläufen in der BAGIS zusammenhängt. Deshalb wurden vom Petenten mit einem Erinnerungsschreiben nochmals Unterlagen angefordert, obwohl der Einkommensnachweis bereits vorlag. Bei der Berechnung des Leistungsanspruchs stellte sich heraus, dass weitere Unterlagen fehlten. Deshalb sandte die BAGIS ein weiteres Schreiben, in dem der Petent zur Vorlage von Unterlagen aufgefordert wurde.

Zur Terminvergabe hat die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales mitgeteilt, dass der Petent einmal nicht zu

einem Termin erschienen sei und nachträglich zur Erklärung ausgeführt habe, dass der Termin während seiner Arbeitszeit liege. Die BAglS habe den Petenten darüber aufgeklärt, dass er gleichwohl verpflichtet sei, Termine wahrzunehmen. Im Falle einer Verhinderung solle der Petent einen Ersatztermin anbieten.

Weiter hat die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erklärt, dass sie die Beschwerde des Petenten über den Umgangston der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Anlass nehmen werde, auf unverzichtbare Verhaltensstandards von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hinzuweisen.

**Eingabe-Nr.:** S 17/256

**Gegenstand:** Eingliederungshilfe

**Begründung:** Auf die Petition hin wurde dem Petenten die begehrte Eingliederungshilfe gewährt. Auch wurde ihm erläutert, weshalb die Bearbeitung seiner Anträge in der Vergangenheit so lange gedauert hat.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** S 17/264

**Gegenstand:** Änderung eines Gesetzes

**Begründung:** Der Petent begehrt eine Änderung eines Bundesgesetzes. Deshalb war die Petition zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zuzuleiten.





